

Amtsgericht Tiergarten

Az.: 251b Ds 6/24
238 Js 430/23 Staatsanwaltschaft Berlin



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

[REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 01.02.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als **Strafrichter**in

Staatsanwalt [REDACTED]
als **Vertreter** der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Alexander [REDACTED]
als **Verteidiger**,

Justizsekretär [REDACTED]
als **Urkunde**beamter der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

1. Der Angeklagte ist der Nötigung schuldig.
2. Er wird verurteilt.
3. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 - vierzig - Tagessätzen zu je 60,00 - sechzig - Euro bleibt vorbehalten.
4. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 240, 25 Abs 2, 56, 59 StGB

Gründe:

I.
Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 75 Jahre alte [REDACTED] Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger, verheiratet und Vater von fünf erwachsenen und wirtschaftlich selbständigen Kindern. Von Beruf ist der Angeklagte Arzt im Ruhestand. [REDACTED]

[REDACTED] Bisher ist der Angeklagte nicht bestraft.

II.

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden tatsächlichen Feststellungen geführt:

Am 12.10.2023 gegen 07:40 Uhr beteiligte sich der Angeklagte auf der Kreuzung Altstädter Ring / Seegfelder Straße / Carl-Schurz-Straße / Klosterstraße / Stabholzgarten in 13597 Berlin (Spandau) gemeinsam mit weiteren 20 Klimaaktivisten an einer Straßenblockadeaktion des Umweltschutzbündnisses „Letzte Generation“, bei der er und die weiteren Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans zeitgleich auf die Fahrbahnen Altstädter Ring und Seegfelder Straße des zu dieser Berufsverkehrszeit stark befahrenen Kreuzungsbereichs setzten. Der Angeklagte saß auf dem Altstädter Ring auf dem 2. Fahrstreifen von links in Fahrtrichtung Klosterstraße zwischen weiteren Aktivisten links und rechts von ihm und hielt ein Transparent mit der Aufschrift „WEG VON FOSSIL HIN ZU GERECHT“ in Richtung der vor ihm haltenden Fahr-

zeuge und deren Führer. Im Gegensatz zu anderen Blockadeteilnehmern hatte er sich nicht mit einer Hand auf den Straßenbelag festgeklebt. Der Angeklagte und seine Mittäter handelten, um die auf der durch ihn und seine Mittäter blockierten Straße befindlichen Fahrzeugführenden, die keine Ausweichmöglichkeit hatten, bis zur Beendigung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung der Fahrt zu hindern und dadurch erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit für die aus ihrer Sicht unzureichenden politischen Maßnahmen gegen ein Fortschreiten des Klimawandels zu erzielen. Wie von dem Angeklagten und seinen Mittätern beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade, welche die gesamte Breite der Fahrbahn einschließlich der Abbiegemöglichkeit einnahm und dazu führte, dass kein Fahrzeug die Kreuzung mehr passieren oder ausweichen konnte, bis zur Räumung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus auf vier Fahrspuren mindestens bis zur Kreuzung Moritzstraße in 13597 Berlin von mehr als 400 Metern. Eine Möglichkeit des vorherigen Abbiegens oder des Umfahrens der Blockade gab es in diesem Bereich nicht. Die Blockade war von den Aktivisten der Gruppe nicht konkret angekündigt worden. Lediglich allgemein waren in Berlin Blockadeaktionen angedroht worden. Um 08:17 Uhr erfolgte nach mehrfachen moderierenden polizeilichen Ansagen die Auflösung der Versammlung. Der Angeklagte ignorierte nach Auflösung der Versammlung die mehrfachen explizit an ihn durch den Zeugen PDM [REDACTED] ausgesprochenen Aufforderungen, sich fußläufig von der Straße auf den Gehweg zu begeben. Er musste durch den Polizeibeamten von der Fahrbahn gezogen werden und wurde auf den angrenzenden Bürgersteig verbracht. Die Kreuzung war aufgrund der Aktion vollständig für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Fahrbahn Altstädter Ring konnte erst nach circa einer Stunde für den Fließverkehr wieder vollständig freigegeben werden.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen eigenen glaubhaften Angaben, zu seinen Einkommensverhältnissen hat der Angeklagte keine Angaben gemacht. Seine bisherige Unbestraftheit hat das Gericht aus dem verlesenen Bundeszentralregister vom 17.01.2024 entnommen, der keine Eintragungen enthält. Die ihm zur Last gelegte Tat hat der Angeklagte vollumfänglich eingeräumt und die Blockadeaktion als aus seiner Sicht „vollen Erfolg“ bezeichnet. Zu seiner Motivation hat der Angeklagte angegeben, sich seit etwa 2019 mit den Folgen der Klimakrise aufgrund des Einsatzes fossiler Energiequellen sowie mit dem zunehmenden Gefälle zwischen Armut und Reichtum und dem daraus folgenden Auseinanderdriften der Gesellschaft zu beschäftigen. Nachdem die aus seiner Sicht friedfertige Bewegung „Letzte Generation“ immer mehr der schweren Kriminalität beschuldigt worden sei, habe er etwa Mitte 2023 den Entschluss für sich gefasst, sich in dieser Gruppe aktiv zu beteiligen. Nach zwei gescheiterten Protestaktionen in Berlin sei die hier in Rede stehende Blockade die einzige erfolg-

reiche Aktion gewesen, an der er sich beteiligt habe. Er unterstütze heute aber den zwischenzeitlich beschlossenen Strategiewechsel der Gruppe, zukünftig keine Straßenblockaden und Anklebaktionen mehr vornehmen zu wollen. Aus seiner Sicht sei das Anliegen der Gruppe, die Bevölkerung besser und umfassender zu informieren, hierdurch nicht optimal erreicht worden, weshalb andere Wege beschritten werden müssten. Seither habe er sich an keiner weiteren Aktion beteiligt und plane dies auch nicht.

Das Geständnis des Angeklagten ist glaubhaft. Es wird bestätigt durch die Inaugenscheinnahme der Fotos von dem Angeklagten Blatt 33 und 34 d.A., auf welcher dieser sitzend auf der Fahrbahn mit dem Plakat in den Händen zu sehen ist. Der Angeklagte hat sich auf den in Augenschein genommenen Fotos als die mit der Nummer 6 gekennzeichnete Person selbst identifiziert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Fotos verwiesen.

Die Feststellungen zu den äußeren Blockadegegebenheiten, den Angaben zu Dauer und Ausmaß des eingetretenen Staus sowie zur Auflösung der Versammlung und dem Verbringen der Blockadeteilnehmer auf den Gehweg folgen aus den ebenfalls glaubhaften Angaben der uneidlich vernommenen Zeugen PK [REDACTED], POM [REDACTED] und POM [REDACTED]. Die Zeugen haben übereinstimmend, sachlich und frei von Belastungstendenzen oder Übertreibungseifer berichtet, dass sie beim Eintreffen im Kreuzungsbereich 21 Personen festgestellt hätten, die sich in den Kreuzungsmündungen Altstädter Ring und Seegefelder Straße auf der Fahrbahn niedergelassen und Plakate hochgehalten hätten. Der Verkehr bezogen auf die durch den Angeklagten und seine Mittäter geschaffene Blockade sei bis zur Moritzstraße auf einer Strecke von mehr als 400 Metern auf allen Fahrbahnen vollständig zum Erliegen gekommen. Betroffen seien auch zahlreiche Busse der BVG sowie Rettungsfahrzeuge der Berliner Feuerwehr gewesen. Nicht alle Aktivisten hätten sich angeklebt, so auch der Angeklagte nicht. Keiner habe sich auf polizeiliche Aufforderung freiwillig von der Straße begeben. Nach mehreren Lautsprecherdurchsagen seien die Blockadeteilnehmer direkt angesprochen worden. Auch daraufhin habe sich niemand wegbewegt. Den angebotenen Alternativversammlungsort habe keiner der Aktivisten aufgesucht. Die Versammlung sei dann aufgelöst worden. Der Angeklagte habe im Anschluss fortgezogen werden können, andere Teilnehmer hätten erst mittels Öl von der Fahrbahn losgelöst werden müssen. Insgesamt sei mindestens eine Stunde vergangen bis zur Wiederfreigabe des Verkehrs. Ein Ausweichen der Verkehrsteilnehmer sei nicht möglich gewesen.

Die Angaben der Polizeizeugen werden gestützt durch die Inaugenscheinnahme der Fotos vom Staugeschehen Blatt 30 bis 33 der Akte. Wegen der Einzelheiten wird auf die in der Akte befindlichen Fotos verwiesen.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte einer Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Er hat dadurch, dass er sich bewusst auf die Fahrbahn im Kreuzungsbe- reich gesetzt hat, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seinen Mittätern, den ande- ren neben ihm sitzenden Mitgliedern der „Letzten Generation“, Gewalt gegenüber den mit ihren Fahrzeugen dadurch im Stau stehenden Personen verübt. Gewalt liegt vor bei physisch vermittel- tem Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes. Zwar mag dies für die direkt vor den Blockierern haltenden Fahrzeugführer nicht gelten, weil diese durch die men- schliche Blockade keinem physischen Zwang ausgesetzt waren, da diese Fahrzeugführer mit der Motorkraft ihrer Fahrzeuge physisch die Blockade hätten durchbrechen können. Anders verhält es sich jedoch mit den hinter diesen - also in zweiter Reihe und weiteren dahinter bis zur 400 Meter entfernt liegenden Moritzstraße befindlichen Reihen - stehenden Fahrzeugführern, die im Gegen- satz dazu nicht lediglich psychisch durch die Gefahr, bei einem Weiterfahren die Aktivisten erheb- lich zu verletzen oder gar zu töten, am Weiterfahren gehindert wurden, sondern physisch durch die vor ihnen bereits angehaltenen Fahrzeuge. Diese stellten eine unüberwindliche körperliche Barriere für die dahinter auf der Straße stehenden Fahrzeuge dar, die weder wenden noch ander- weitig ausweichen konnten und durften. Auf diese Auswirkungen kam es dem Angeklagten und den Mittätern bei der durchgeführten Blockadeaktion auch gerade an (sog. „Zweite-Reihe-Recht- sprechung“, vgl. BGH Urteil vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95).

Die Tat war auch als verwerflich i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen und insbesondere nicht durch die in Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit, deren Prüfungsmaßstab hier al- lein maßgeblich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96, juris Rn. 38), gerechtfertigt. Die vorzunehmende Prüfung der Zweck-Mittel-Relation ergibt im vorliegenden Fall, dass der Einsatz des Nötigungsmittels der Gewalt (gewaltsame, ge- zielte Blockade der Verkehrsteilnehmer) zu dem angestrebten Zweck (öffentlich-mediale Auf- merksamkeit erlangen) als verwerflich anzusehen ist.

Vorauszuschicken ist zunächst, dass eine inhaltliche Bewertung der politischen Ziele der Ver- sammlungsteilnehmer durch das Gericht bei der Prüfung der Zweck-Mittel-Relation grundsätzlich nicht stattzufinden hat, vielmehr hat das Gericht, wie auch der Staat insgesamt, gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger inhaltsneutral zu bleiben (vgl. BVerfG, aaO, Rn. 60). Anderer- seits sind diese politischen Ziele aber auch nicht als Zwecke iSd. im Rahmen der Verwerflich- keitsprüfung durchzuführenden Zweck-Mittel-Relation des § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass bei der Bewertung eines Eingriffs in die Rechte Dritter durch politische

Versammlungen der Inhalt eines politischen Ziels grundsätzlich keine Rolle spielen darf, also nicht etwa bestimmte Ziele (selbst wenn sie noch so hochstehend und wertvoll erscheinen) seitens des Gerichts als wertvoller angesehen werden dürfen als andere. Dies gilt uneingeschränkt und trotz der Regelung des Art. 20a GG auch im Zusammenhang mit dem vom Angeklagten verfolgten politischen Anliegen des Klimaschutzes. In Art 20a GG wird zwar der Umweltschutz als Staatsziel festgeschrieben. Das darin enthaltene Klimaschutzgebot normiert aber auch nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 157, 30 ff) (nur) eine Pflicht des Staates zum Klimaschutz bzw. eine Pflicht des Staates zur Herstellung von Klimaneutralität. Diese Pflicht des Staates soll bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen trotz des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers gegenüber dem Staat einklagbar sein. Eine Ermächtigung des einzelnen zum (willkürlichen) Eingriff in die Rechte anderer zum Zwecke der Erreichung von medialer öffentlicher Aufmerksamkeit für weiter gehende Klimaschutzmaßnahmen ist damit jedoch keineswegs verbunden, so dass die Regelung des Art. 20a GG bei der gemäß § 240 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Prüfung der Zweck-Mittel-Relation außer Beachtung zu bleiben hat.

Der Angeklagte und seine Mittäter können sich zwar auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG berufen. Demnach dürfen sie sich zu einem kommunikativen Zweck mit anderen friedlich versammeln, ein Grundrecht, das für die Willensbildung im demokratischen Rechtsstaat konstitutiv ist. Dabei haben die Grundrechtsträger grundsätzlich das Recht, selbst über Ziel, Gegenstand, Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung zu bestimmen, wodurch ihnen auch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ist, durch Sitzblockaden Aufmerksamkeit für ihre politisch-gesellschaftlichen (Fern-) Ziele zu generieren (vgl. BVerfG aaO. Rn. 39, 63). Andererseits ist von dem Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer als Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigung die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben. Denn Art. 8 GG schützt die Teilhabe an der Willensbildung, nicht aber die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen (BVerfG, aaO., Rn. 44). Nur mit der Ausübung des Versammlungsrechts unvermeidbare nötige Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG ohne Weiteres gerechtfertigt, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (BVerfG, aaO., Rn. 54). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Vielmehr diente die verfahrensgegenständliche Straßenblockade gerade und ausschließlich dem Zweck, die Verkehrsteilnehmer auf dem Altstädter Ring und der Seegefelder Straße gezielt zu blockieren, diese also gezielt in ihrer Fortbewegungsfreiheit und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit zu beschränken.

Während sich der Angeklagte und seine Mittäter auf das Versammlungsrecht nach Art. 8 GG be-

rufen können, ist andererseits festzuhalten, dass ihr Handeln (gezielt und absichtlich) die allgemeine Handlungsfreiheit der zwangsweise stehenden Verkehrsteilnehmer gemäß Art. 2 Abs. 1 GG erheblich beeinträchtigt hat. Diese konnten sich weder mit ihrem Fahrzeug in die gewünschte Richtung fortbewegen, noch einen Umweg nehmen und damit der Blockade ausweichen oder diese umfahren. Ebenso wenig war es ihnen möglich, ihre Fahrzeuge zu verlassen und ihren Weg zu Fuß fortzusetzen, weil sie dieses dadurch aufgeben und ihrerseits den nachfolgenden Verkehr unzulässig dauerhaft behindert hätten. Damit waren sie im Ergebnis für die Zeit bis zur Beendigung der Blockade durch die Polizei räumlich auf den Bereich in ihrem bzw. unmittelbar um ihr Fahrzeug herum beschränkt, was dem Zustand des Eingesperrtseins zwar nicht gleich, aber in seiner ganz erheblichen Zwangswirkung doch durchaus nahe kommt. Zu dieser unmittelbaren Zwangswirkung kommen die daraus folgenden weiteren Einschränkungen der blockierten Verkehrsteilnehmer hinzu, die durch das Verhindern jeglicher nennenswerter Fortbewegungsmöglichkeiten in ihren Plänen an diesem Tag zeitlich nicht unerheblich beeinträchtigt wurden.

Zweck des Angeklagten und seiner Mittäter i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB war es im vorliegenden Fall nicht, konkret diese Straße zu diesem Zeitpunkt zu blockieren. Vielmehr diente diese Straßenblockade gezielt der Lahmlegung des Verkehrs auf einer stark frequentierten Straße in Berlin zu einer Hauptverkehrszeit am Morgen an einem Werktag. Damit sollte eine möglichst weit reichende mediale, öffentliche Aufmerksamkeit für die Fernziele der Versammlungsteilnehmer (verstärkte Anstrengungen zum Klimaschutz) und ein möglichst großes Aufsehen in der Öffentlichkeit hervorgerufen werden. Die solcherart gezielt und nicht nur als Folge einer Demonstration zwangsläufig-unbeabsichtigt betroffenen Dritte wurden so zu einem Objekt der Meinungsäußerung des Angeklagten und seiner Mittäter instrumentalisiert. Mittel des Angeklagten und seiner Mittäter i.S.d. § 240 StGB waren hier die festgestellten Zwangseinwirkungen auf Dritte, die allein darauf abzielten, durch die Zwangseinwirkung gesteigerte öffentlich-mediale Aufmerksamkeit und Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erreichen. Entscheidend zu berücksichtigen ist im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung vor allem das Gewicht des gewaltsamen Eingriffs in die Rechte Dritter, die von den Tätern zu Objekten ihrer Selbstdarstellung gemacht werden. Bei der vorzunehmenden Abwägung waren dabei vorliegend insbesondere die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

- Dauer der Blockade: Die Blockade dauerte von 07:40 Uhr bis zur Wiederfreigabe des Fahrzeugverkehrs um circa 08:50 Uhr und war damit von einer nicht unerheblichen Länge. Die blockierten Verkehrsteilnehmer mussten damit eine nicht nur in ihren Wirkungen nicht unerhebliche Freiheits-einschränkung mit der Folge von spürbaren Zeitverzögerungen und Verspätungen hinnehmen.
- vorherige Bekanntgabe der Blockade: Die betroffenen Verkehrsteilnehmer hatten zudem keine

Möglichkeit, sich vorher auf die Blockade einzustellen, weil diese weder zeitlich noch örtlich konkret angekündigt worden war; nur ganz allgemein war von der „Letzten Generation“ darauf hingewiesen worden, im Berliner Stadtgebiet immer wieder Straßen zu blockieren. Ein allgemeines In-Aussicht-Stellen solcher Blockaden für nicht weiter konkretisierte künftige Orte und Zeitpunkte, wie sie durch die „Letzte Generation“ zuvor erfolgt war, genügt aber nicht, um sich hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels oder der Fahrtstrecke darauf einzustellen, weil eine solche Ankündigung hinsichtlich Zeitraum und Ort viel zu unbestimmt ist, um sich als möglicher betroffener Verkehrsteilnehmer insbesondere in einer Großstadt auf die Behinderungen und deren mögliche weitere Auswirkungen einzustellen und eine Alternativstrecke zu planen oder ein Alternativverkehrsmittel nebst Extra-Zeit zu organisieren.

- Umfang der Blockade, Ausweichmöglichkeiten: Auch war den Blockierten ein spontanes Ausweichen - wie oben dargestellt - nicht möglich.

- Sachbezug der Blockade: Zwar besteht zwar ein gewisser sachlicher Zusammenhang zwischen dem fortschreitenden Klimawandel und den Schadstoffemissionen von Fahrzeugen, die hier blockiert worden sind. Dieser scheint aber eher allgemein zu bestehen und schwach ausgeprägt zu sein, da sich die Aktion nicht gegen Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen richtete, sondern global gegen den Klimawandel und für weiterreichende politische Klimaschutzmaßnahmen.

Die bei der Abwägung zu berücksichtigenden zunächst genannten drei Aspekte, die gerade auch in ihrer Zusammenschau zu der Feststellung eines erheblichen Eingriffs in die Rechte der betroffenen unbeteiligten Verkehrsteilnehmer führten, sorgten dafür, dass die zudem gezielt und absichtsvoll und nicht nur als Nebenwirkung einer Demonstration blockierten Fahrzeugführer dem Willen der Versammlungsteilnehmer in besonders starkem Maße ausgeliefert waren. Andererseits ist ein Sachzusammenhang zwischen der Blockadeaktion und den konkret von ihr Betroffenen zwar vorhanden, aber eher gering und konnte sich im Ergebnis angesichts der hiesigen, dargestellten Eingriffsstärke in die Rechte Dritter bei der Abwägung nicht entscheidend zugunsten des Angeklagten auszuwirken. Die verfahrensgegenständliche Anwendung von Gewalt gegen die Verkehrsteilnehmer war daher zu dem angestrebten Zweck im Ergebnis der Abwägung als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

Die Strafzumessung hatte sich an dem Strafraumen des § 240 Abs. 1 StGB zu orientieren, welcher Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Zu Gunsten des Angeklagten war sein umfassendes Geständnis zu werten. Für ihn sprach auch, dass er sich im Zusammenhang

mit den Maßnahmen der Polizei durchweg friedlich und freundlich verhalten hat. Für ihn war auch seine bisherige Unbestraftheit zu werten. Strafschärfend fiel das erhebliche Ausmaß des Staus bezogen auf Staulänge und Staudauer, die Vielzahl der betroffenen Verkehrsteilnehmer sowie die professionelle mit weiteren 20 Blockierern abgestimmte Begehungsweise ins Gewicht.

Nach Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden schuldbestimmenden Gesichtspunkte hielt das Gericht eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Die monatlichen Altersruhestandsbezüge des Angeklagten hat das Gericht gemessen an seiner früheren beruflichen Tätigkeit als niedergelassener Arzt auf 1.800,00 Euro geschätzt.

Im Hinblick auf das hohe Alter des Angeklagten und dessen bisherige Unbescholtenheit hielt das Gericht es für ausreichend, den Angeklagten lediglich der Nötigung schuldig zu sprechen, die Strafe wie erkannt zu bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe im Sinne des § 59 StGB vorzubehalten. Der Angeklagte unterstützt den Entschluss der Bewegung „Letzte Generation“, zukünftig auf Straßenblockaden und Klebeaktionen zu verzichten. Es ist daher zu erwarten, dass der Angeklagte auch ohne die Verurteilung zu Strafe künftig keine Straftaten mehr begehen wird. Zudem zeigte er sich nicht zuletzt auch aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und seiner Unerfahrenheit mit Strafprozessen von der Hauptverhandlung erkennbar beeindruckt und ersichtlich belastet, so dass auch persönliche Umstände in seiner Person vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen. Schließlich gebietet auch die Verteidigung der Rechtsordnung vorliegend nicht die Verurteilung zu Strafe. Ein irgendwie gearteter Grundsatz, dass Teilnehmer von Protestaktionen der „Letzten Generation“ aus dem Gesichtspunkt der Generalprävention stets zu Strafe zu verurteilen seien, existiert nicht, insbesondere wenn wie hier der Angeklagte bereits ein jahrzehntelanges straffreies Leben geführt hat und eine Wiederholungsgefahr nicht besteht.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Ploner
Richterin am Amtsgericht